

§ 94 W-JagdG Bekämpfung von Wildkrankheiten

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

Zur Bekämpfung von Wildkrankheiten kann der Magistrat die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Reviereinrichtungen und der Wildfütterung anordnen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at